

**2. Änderungssatzung der  
Satzung  
über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler  
Vertretungen und Ausschüsse  
der Stadt Putlitz  
(Entschädigungssatzung) vom 26.11.2003**

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„ § 3  
Zahlungsbestimmungen**

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden bis zum 10.04., 10.07., 10.10. und 31.12. des Jahres jeweils für 3 Monate rückwirkend bargeldlos gezahlt. Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt. „

**Artikel 2**

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5  
Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen**

(1) Monatliche Aufwandsentschädigungen werden in folgender Höhe gezahlt.

a) an den Ehrenamtlichen Bürgermeister	800 €
b) an Ortsvorsteher, die Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind	115 €
c) an Ortsvorsteher, die nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind	90 €
d) an Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	40 €

Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Dem Stellvertreter des Ehrenamtlichen Bürgermeisters werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktionen als Ehrenamtlichen Bürgermeister 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung gemäß Abs.1 Buchstabe a zusätzlich bei einer Vertretung ab dem 15. Kalendertag gewährt. Die Berechnung für monatliche Anteile erfolgt mit 13,50 € pro Kalendertag.

Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird um diesen Betrag gekürzt.

(3) Ist die Funktion des Ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt, erhält der Stellvertreter 100 vom Hundert der entsprechenden Aufwandsentschädigung. Bezüglich des Anspruches gilt § 3 Satz 2 entsprechend.“

### Artikel 3

§ 6 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 6 Sitzungsgeld

(1) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (auch der Ehrenamtliche Bürgermeister und die Ortsvorsteher) und deren Ausschüsse für die Teilnahme an jeder Sitzung ein Sitzungsgeld von 13 €. Satz 1 gilt auch für Ortsvorsteher, die nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind. Zu beratenden Mitgliedern in Ausschüssen berufene Einwohner (sachkundige Einwohner) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Ausschüsse jeweils ein Sitzungsgeld von 13 €.

Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.“

### Artikel 4

§ 6 Abs.3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhalten Ortsbürgermeister, die nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind, für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Sitzungsgeld von 6,50 €.

### Artikel 5

#### Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Putlitz, den 06.04.2017



**Hergen Reker**  
Amtdirektor  
Amt Putlitz-Berge

